

## **Tiere als therapeutische Begleiter e.V.**

(Stand 19.10.2007)

### **Satzung**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Tiere als therapeutische Begleiter“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jülich eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name: „Tiere als therapeutische Begleiter e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Aachenerstr.2, 52428 Jülich.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung, Verbreitung, Unterstützung und Durchführung von Projekten mit Tieren für alte, behinderte oder verhaltensauffällige Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche in Schulen, insbesondere in Schulen mit besonderem Förderbedarf, im Rahmen einer therapeutischen Begleitung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Projekte mit geeigneten Tieren als therapeutische Begleiter in Schulen sowie deren Dokumentation und Integration im Unterricht, auch als Maßnahme des Sozialtrainings und der Gewaltprävention. Die Projekte werden von Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzungsbestreben mit anderen Sozialprojekten begleitet. Ferner soll eine Unterstützung und Förderung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Zusammenlebens von Mensch und Tier erfolgen.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen bereit ist und sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet hat. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung an.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfordert einen schriftlichen an den Vorstand gerichteten Antrag.

2. Die Mitgliedschaft endet :
  - a.) mit dem Tod des Mitglieds
  - b.) durch Austritt
  - c.) durch Ausschluß
3. Der Austritt eines Mitglieds muß schriftlich eingereicht werden. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise dem Vereinsinteresse zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
4. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird. Spenden dürfen nur zweckentsprechend für den Verein verwendet werden.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 27 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Pressereferenten und dem Schriftführer.
2. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 1 werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es liegt keine Alleinvertretungsvollmacht vor.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
5. Sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann notwendiges Hilfspersonal gegen angemessene Vergütung bestellt werden.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Soweit nicht anderweitig festgelegt, wird die Aufgabenverteilung durch den Vorstand in eigener Zuständigkeit geregelt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes gemäß Absatz 1 vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
8. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muß die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
2. Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Übersendung ist durch die Post, per Telefax oder per E-Mail möglich.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstands, Wahl zweier Kassenprüfer, Satzungsänderungen und gegebenenfalls über die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder notwendig.
6. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 8 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Sonderschule für Geistigbehinderte des Kreises Düren in Jülich-Selgersdorf e.V. (Vereinsregister/ Amtsgericht Jülich Nr.248-Finanzamt Jülich/Steuer-Nr.039/S.1-13), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Vorstehende Satzung ersetzt die Satzung vom 15.09.2002 und wurde von der Mitgliederversammlung am 19.10.2007 beschlossen.

Jülich, den

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender